

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 19

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— (Glückwunsch des Bundesrates zum Regierungsjubiläum des Königs von Sachsen.) Der Bundesrat hat dem König Albert von Sachsen, der kürzlich seinen 70. Geburtstag und zugleich sein 25jähriges Regierungsjubiläum feierte, durch folgendes Telegramm beglückwünscht:

„Am heutigen Tage, wo das sächsische Volk den siebenzigsten Geburtstag und das fünfundzwanzigjährige Regierungsjubiläum seines Königs feiert, bringt der schweizerische Bundesrat Eurer Majestät seine aufrichtigen Glückwünsche dar. Möge der Allmächtige noch recht lange Eure Majestät in ungeschwächter Kraft erhalten! Möge das Königreich Sachsen sich beständiger Wohlfahrt erfreuen! Im Namen des schweizerischen Bundesrates, der Bundespräsident: Ruffy.“

— (Anzeige vom Krieg zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten.) Die Regierung der Vereinigten Staaten Amerikas hat dem Bundesrat folgende Mitteilungen gemacht: Der Präsident der Vereinigten Staaten Amerikas hat am 22. April die Häfen der Nordküste Kubas, zwischen Cardenas und Bahia und die Häfen Honda und Cienfuegos an der Südküste als blockiert erklärt. Die Vereinigten Staaten werden im Kriege mit Spanien nicht zur Kaperei greifen, sondern folgende Regeln des Völkerrechtes beobachten: 1. Die neutrale Flagge deckt feindliches Gut mit Ausnahme der Kriegskontrebande. 2. Neutrales Gut unter feindlicher Flagge, die Kriegskontrebande ausgenommen, darf nicht mit Beschlag belegt werden. 3. Die Blockade muss effektiv sein.

— (Aus dem Ständerat.) Über das Traktandum Kadettengewehre referiert Muheim. Die Kommission hatte von der Bedeutung der Kadettenkorps eine grosse Meinung. Die von ihnen gepflegten Schiessübungen sind von grösster Wichtigkeit. Die Übungen können als ein militärischer Vorunterricht angesehen werden. Die älteren Kadetten sind auch in den bewaffneten Landsturm eingeteilt. Die Kadettenkorps können auch gegen die geistige Arbeit ein Gegengewicht schaffen. Sie sind also auch vom Standpunkt der Gesundheitspflege aus zu begrüssen. Die Kommission erblickt in den Kadettenkorps ein Mittel, die Vaterlandsliebe und Wehrkraft zu heben. Sie sieht es als notwendig an, dass auch die Kadetten Ordonnanzgewehre erhalten. Sie beantragt daher Eintreten auf die vom Nationalrat angenommene Vorlage.

Ohne Diskussion wird dies beschlossen.

Art. 1 setzt den Bundesbeitrag auf 50 Prozent oder 36½ Fr. für das Gewehr fest. Nach Art. 2 soll ein Kredit von 146,000 Fr. bewilligt werden. Art. 3 erhält folgende Fassung: „Ohne Bewilligung des Bundesrates dürfen die Kadettengewehre nicht veräussert werden. Dieselben bilden eine Gewehrreserve, über welche der Bund in Kriegszeiten verfügt. Der Bundesrat wird Inspektionen über die Kadettengewehre anordnen.“ Ohne Opposition wird die ganze Vorlage angenommen.

— (Eine angeregte Änderung der Ordonnanzscheibe.) In der „Schw. Schützenzeitung“ regt ein Einsender J. R. eine Umänderung der Ordonnanzscheiben an, speziell für Scheibe I. Es heisst da: „Wie allgemein bekannt, hatte sich die bisherige Einteilung der Ordonnanzscheibe I keiner grossen Beliebtheit zu erfreuen, da unter den vielen farbigen Kreisen, namentlich bei ungünstiger Beleuchtung das Auge des Schützen zu stark angestrengt und mitgenommen wird. Bei der heutigen Schiessfertigkeit und Treffsicherheit der neuen Ordonnanzwaffen scheint uns eine fünfteilige Ordonnanzscheibe ein Unding, eine zu komplizierte Einrichtung für den Schützen sowohl wie auch für die Zeiger und wir möchten den Vorschlag, die Scheibe I nur in drei Kreise einzuteilen,

wieder aufzufrischen. Das System der Dreiteilung müsste selbstverständlich auch einer Reduktion der Scheibenmasse rufen und die Scheibe könnte ohne Bedenken auf 1,5 Meter reduziert werden. Dann schlagen wir vor:

1) Der innere Kreis, bis jetzt 25 cm als Fünfer, soll auf 30 cm erweitert werden und als Dreier gelten. 2) Ein weiterer Kreis von 60 cm, zugleich das Schwarze als Zielfeld, gilt als Zweier. 3) Der Rest der Scheibe als Einer. Infolge dieser Vereinfachung hätte der Schütze nur einen Zielpunkt, das Schwarze, und würde das Auge des Schützen durch das Gewimmel von Kreisen nicht so schnell ermüdet, namentlich bei schlechter Beleuchtung der Scheiben. Dass der Zeiger schneller und sicherer den gefallenen Schuss kontrollieren kann als bisher, steht ausser Zweifel, wodurch mancher Schütze eher zu seinem richtigen Resultat gelangt, als das bei der grössten Gewissenhaftigkeit der Zeiger bisher der Fall war. Was die übrigen Scheibengattungen anbetrifft, finden wir selbige vom militärischen Standpunkt aus als sehr zweckentsprechend und würden sie belassen.“

— (Eidg. Winkelriedstiftung.) Die Teilnehmer des letzten in Bern stattgefundenen Kurses für Territorial- und Etappendienst haben der eidgen. Winkelriedstiftung ein Geschenk von Fr. 45 übermittelt.

— (Unfall.) Auf dem Waffenplatz Colombier wurde am 19. April bei einer Schiessübung mit dem Gysischen Einsatz ein Rekrut, der zwischen den Schiessenden und den auf 30 Meter Distanz aufgestellten Scheiben passieren wollte, schwer verletzt. Man fürchtet, die Lungen seien beschädigt. Der Verletzte wurde sofort in das Spital nach Neuenburg verbracht.

Bern. (Ehrung.) Wieder ist im bernischen kantonalen Polizeikorps die Anerkennung für 50 Jahre ununterbrochene getreue Dienstleistung zu verzeichnen. Diese Anerkennung wurde am 11. April dem in Belp stationierten Feldweibel des Polizeikorps, Herrn Joh. Ulrich Herrmann von Rohrbach, geb. 1823, in der Weise bekundet, dass ihm durch seinen ebenfalls über 50 Dienstjahre zählenden Hauptmann Hürst eine von der Oberbehörde zuerkannte Gabe, bestehend in einer silbernen Medaille mit geziemender Eingravierung und einem bescheidenen Betrag in bar, in Anwesenheit des dortigen Regierungsstatthalters Herrn Hofmann überreicht wurde.

Gerührt nahm der greise Feldweibel, der sich noch körperlicher und geistiger Rüstigkeit erfreut, die Geschenke mit Dank entgegen. Noch sei hier bemerkt, dass der Jubilar Herrmann schon zur Zeit des Sonderbundfeldzuges als Feldweibel in der schweizerischen Armee stand. (B.)

Basel. (Militärischer Vorunterricht.) Der „Bericht über den militärischen Vorunterricht III. Stufe Basel, 8. Jahr 1897“ ist soeben erschienen. Es beteiligten sich am Kurs, der vom 25. April bis 24. Oktober dauerte, total 243 (92 Schüler, die den Kurs zum 2. oder 3. Mal mitmachten; 151 Anfänger); im Laufe des Jahres traten aus oder wurden wegen unregelmässigen Besuchs ausgeschlossen 29, so dass am Schluss des Kurses 214 verblieben. Von diesen gehören ihrer Heimat nach 71 Baselstadt an, 60 Baselland, 30 Aargau, 11 Solothurn, 42 andern Kantonen. Der Besuch der Übungen war bei den meisten ein regelmässiger, „der Geist, der die Jungmannschaft beseelte, war, mit wenigen Ausnahmen, ein recht guter.“ Die Ausgaben belaufen sich auf 4526 Fr., auf Rechnung des Bundes gehen ab 1331 Fr., aus dem Patronenhülsenverkauf und den Bussen 218 Fr., so dass für den Kanton 2977 Fr. verbleiben. Übungsleiter war wie gewohnt Major Ruf; Präsident des Komites ist Oberst Emil Bischoff. (A. Schw. Ztg.)